

Niederschlagswasserbeseitigung



Abwasserüberlassungspflicht

Im Landeswassergesetz NRW wurde mit § 53 Absatz 1 c eine Abwasserüberlassungspflicht der Grundstückseigentümer sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser eingeführt. Es obliegt somit grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde bzw. der Anstalt öffentlichen Rechts, anfallendes Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Damit trägt der Gesetzgeber der Erkenntnis Rechnung, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung am ehesten durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation erreicht wird und diese andererseits nur dann sinnvoll erstellt und betrieben werden kann, wenn sie auch in dem vorgesehenen Maße einheitlich benutzt wird.

Eine komplette **Freistellung** des Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) von der Abwasserüberlassungspflicht des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Landeswassergesetz NRW ist durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) jedoch möglich, wenn

- das Grundstück erstmals bebaut (Neubaumaßnahme), befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird (Erstanschluss) und
- die Anschlussmöglichkeit von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation dauerhaft ausgeschlossen ist (Schmutzwassersystem) und
- die Versickerung bzw. ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachgewiesen ist.

Darüber hinaus haben die TBL auch die Möglichkeit gem. § 53 Abs. 3a Landeswassergesetz NRW einen **Verzicht** auf Überlassung des Niederschlagswassers zu erklären, wenn

- es sich um eine Baumaßnahme (auch nachträgliche) handelt, die nicht an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen werden soll bzw. aufgrund von Überlastungen nicht angeschlossen werden kann oder
- der Anschluss an die öffentliche Kanalisation bereits erfolgt ist und hiervon abgekoppelt werden soll
- und die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) sichergestellt ist.

Regenwasserversickerung

Hinsichtlich der Möglichkeiten der [Regenwasserversickerung](#) wird auf die Informationen der Unteren Wasserbehörde des Fachbereichs Umwelt verwiesen.

Erlaubnispflichtige Niederschlagswasserbeseitigung

Je nach Versickerungsmethode und Lage des zu entwässernden Grundstücks bedarf die Niederschlagswasserbeseitigung (auch Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, zu beantragen ist.

Der [Erlaubnisantrag](#) ist bei der Unteren Wasserbehörde

Herr Meyer, Tel. 0214/ 406-3230, eMail: thomas.meyer@stadt.leverkusen.de zu stellen.

Zur Vereinfachung wird die wasserrechtliche Erlaubnis für Neubauten, die nicht in einem Gewerbe- oder Industriegebiet sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen bis zu einer angeschlossenen Fläche von maximal 500 m² von der Bauaufsicht im Rahmen des Bauantragsverfahren mitbearbeitet.

Ansprechpartner ist dort Frau Woschei (Tel. 0214 / 406-6119),

eMail: birgitta.woschei@stadt.leverkusen.de

Mit Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist in allen Fällen **zusätzlich** bei

- Grundstücken, die erstmals bebaut (Neubaumaßnahmen), befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ein [Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#) (Antrag 1 -erlaubnispflichtig)
- Nachträglichen Baumaßnahmen oder bei Abkopplung des Niederschlagswassers von der öffentlichen Kanalisation, ein [Antrag auf Verzicht der Überlassung von Niederschlagswasser und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#) (Antrag 1 -erlaubnispflichtig)

beim zuständigen Fachbereich (Untere Wasserbehörde/ Bauaufsicht) zu stellen.

Nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die TBL die Freistellung bzw. den Verzicht mittels Bescheid aussprechen.

Erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung

Genehmigungsfrei ist lediglich die oberflächige Versickerung durch bewachsenen Boden auf Rasenflächen (Flächenversickerung) ohne Nutzung von technischen Einrichtungen.

Obwohl keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist **grundsätzlich** bei

- Grundstücken, die erstmals bebaut (Neubaumaßnahmen), befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ein [Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#) (Antrag 2 -erlaubnisfrei)
- Nachträglichen Baumaßnahmen oder bei Abkopplung des Niederschlagswassers von der öffentlichen Kanalisation ein [Antrag auf Verzicht der Überlassung von Niederschlagswasser und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#) (Antrag 2 -erlaubnisfrei)

bei den TBL zu stellen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen mit Erbringung der geforderten Nachweise einschl. der [Sachverständigenbescheinigung](#) werden die TBL die Freistellung bzw. den Verzicht mittels Bescheid aussprechen.

Bei lediglich untergeordneten Entwässerungsflächen (kleiner 50 m²) und gleichzeitigem Vorhandensein großzügig bemessener Versickerungsflächen (größer 2-fache Entwässerungsfläche) kann auf die Unternehmer-/ und Sachverständigenbescheinigung verzichtet werden, wenn die wesentlichen Bauabschnitte in einer Fotodokumentation festgehalten und den TBL nach Inbetriebnahme der erlaubnisfreien Versickerung (Flächenversickerung) vorgelegt werden.

Hinweise

Mit der **Freistellung** von der Abwasserwasserbeseitigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über; das Anschlussrecht von Niederschlagswasser entfällt. Die Freistellung erfolgt für die Gesamfläche des Grundstücks.

Mit **Verzicht** auf Überlassung des Niederschlagswassers geht die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Das Anschlussrecht verliert sich nicht gänzlich; Anschlussmöglichkeiten von Niederschlagswasser bleiben bestehen, soweit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation vorliegt.

Der Verzicht kann für Teile als auch für die gesamten versiegelten abflusswirksamen Flächen eines Grundstückes erklärt werden. Er enthält einen Widerrufsvorbehalt, d.h. im Falle von einer z.B. nicht ordnungsgemäß funktionierenden Versickerungsanlage oder bei auftretenden Vernässungsschäden haben die TBL die Möglichkeit, den Anschluss- und Benutzungszwang wieder auszusprechen.

Die Erteilung einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht bzw. eines Verzichtes auf Überlassung des Niederschlagswassers ist gebührenpflichtig nach der [Verwaltungsgebührensatzung](#); dies gilt gleichermaßen auch für die Ausstellung eines Kanalanschlussscheines.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Entwässerungssatzung ordnungsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen können. Es sollten daher im eigenen Interesse vor jeder Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Medien / Formulare

[Kanalanschlussschein](#)

[Informationen zur Regenwasserversickerung](#)

[Erlaubnis Antrag](#)

[Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht/ auf Verzicht der Überlassung von Niederschlagswasser und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#)

Antrag 1 – erlaubnispflichtig

[Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht/ auf Verzicht der Überlassung von Niederschlagswasser und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#)

Antrag 2 – erlaubnisfrei

[Sachverständigenbescheinigung](#)

[Entwässerungssatzung](#)

Ansprechpartner der TBL

Herr Karren (Tel. 0214 / 406-6653)
eMail: matthias.karren@tbl-leverkusen.de

Herr Otte (Tel. 0214 / 406-6656)
eMail: henry.otte@tbl-leverkusen.de

Herr Klein (Tel. 0214 / 406-6652)
eMail: thomas.klein@tbl-leverkusen.de

Herr Schmitt (Tel. 0214 / 406-6654)
eMail: joachim.schmitt@tbl-leverkusen.de